

Jahresleistungspreissystem:
Wirkleistung und Wirkarbeit:

	Jahresbenutzungsdauer:		Jahresbenutzungsdauer:	
	< 2.500		>= 2.500	
	Vollbenutzungsstunden		Vollbenutzungsstunden	
Entnahmestelle:	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung	7,89	2,37	62,34	0,19
Mittelspannungsnetz	12,52	3,00	72,63	0,60
Umspannung zur Niederspannung	14,46	3,35	79,86	0,74
Niederspannungsnetz	12,44	3,67	83,71	0,82

Monatsleistungspreissystem:
Wirkleistung und Wirkarbeit:

	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle:	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung zur Mittelspannung	10,39	0,19
Mittelspannungsnetz	12,10	0,60
Umspannung zur Niederspannung	13,31	0,74
Niederspannungsnetz	13,95	0,82

Blindarbeit:

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den unten angegebenen Preisen gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

Mittelspannung	0,92 ct/kvarh
Umspannung zur Niederspannung	0,92 ct/kvarh
Niederspannung	0,92 ct/kvarh

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Konzessionsabgabe, Kosten nach dem KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Entnahmestellen im Niederspannungsnetz **mit Wirkarbeitszählung** auf der Grundlage der VDEW-Grundlastprofile H0, G0 und L0:

Bedarfsart	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Bedarf	40,37	4,78
Elektro-Speicherheizungen		1,50
Elektro-Wärmepumpen		1,50

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Konzessionsabgabe, Kosten nach dem KWK-Gesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. der Preise für Messstellenbetrieb.

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Entgelte- Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
	Messstellenbetrieb
	€/a
MS – Mittelspannung einschl. Umspannung HS/MS	701,96
NS – Niederspannung einschl. Umspannung MS/NS	500,60

	Entgelte für Messstellenbetrieb bei allen Vorgangsarten €/a
Eintarifzähler	9,52
Zweitarifzähler	17,02
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	48,00
Wandler	28,76
Schaltgerät	14,98
Telekommunikationskomponente Festnetz - Modem	40,00

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**1. Preise für den Messstellenbetrieb von modernen
Messeinrichtungen (mME)**

Preise für mME in der Niederspannung	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

**2. Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten
Messsystemen (iMSys)**

(vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit)

iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch:	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	200,00
> 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	170,00
> 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	130,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	100,00
> 4.000 bis 6.000 kWh	50,42	60,00
> 3.000 bis 4.000 kWh	33,61	40,00
> 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	30,00
bis 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
iMSys an Zählpunkten mit einer installierten Einspeiseleistung von:	Netto €/ Jahr	Brutto €/ Jahr
> 100 kW	nach Vereinbarung	
>30 bis 100 kW	168,08	200,00
>15 bis 30 kW	109,24	130,00
> 7 bis 15 kW	84,03	100,00
>1 bis 7 kW	50,42	60,00

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

**Reservekapazität für Entnahme mit Lastgangzählung
(Jahresleistungspreissystem)
gültig ab 01.01.2017**

Entnahmeebene	0 bis 200 h/a €/kWa	200 bis 400 h/a €/kWa	400 bis 600 h/a €/kWa
Umspannung zur Mittelspannung	19,73	23,68	27,62
Mittelspannung	31,30	37,55	43,81
Umspannung zur Niederspannung	36,15	43,38	50,61
Niederspannung	38,88	46,66	54,44

Bei Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 abgerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Aufschläge gemäß des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

	ct/kWh
KWK-Aufschlag	0,438

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV). Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Soest (Gemeinde bis 100.000 Einwohner):

	ct/kWh
Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW	1,59
Jahresverbrauch > 30.000 kWh <u>und</u> Jahreshöchstleistung > 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11
Schwachlast	0,61

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2017 wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher­kategorie	Umlage ct/kWh
Letztverbraucher­gruppe A´ (Abnahme bis einschließl. 1.000.000 kWh/a)	0,388
Letztverbraucher­gruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbraucher­gruppe C)	0,050
Letztverbraucher­gruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,025

Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Letztverbraucher­gruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbraucher­gruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbraucher­gruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Umlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Für das Jahr 2017 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf folgende Sätze festgelegt:

Letztverbraucher­kategorie	Umlage ct/kWh
Letztverbraucher­gruppe A´ (Abnahme bis einschließl. 1.000.000 kWh/a)	-0,028
Letztverbraucher­gruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbraucher­gruppe C)	0,038
Letztverbraucher­gruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)	0,025

Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Letztverbraucher­gruppe A´:

Strommengen von Letztverbraucher für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbraucher­gruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich nach derzeit gültigem KWKG für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh.

Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbraucher­gruppe C´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

	ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten	0,006

Alle Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

Entgelt / Vergütung für Lieferabweichungen bei Kunden mit Wirkarbeitszählung

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Lastgangmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im Voraus festgelegter fort-laufender 1/4-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Der Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes berechnet gem. § 13 (3) StromNZV für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie werden die vom BDEW veröffentlichten Preise herangezogen:

Preise zur Mehr- und Mindermengenabrechnung:

www.bdew.de

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

Das Preisblatt wird mit Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.